



Gemmingen



Eppingen



Zaberfeld



KIRCHARDT

Wir leben Europa!



Ittlingen



Öffnungszeiten des MusE-Sekretariats:

Mo - Fr: 10.00 – 12.00 Uhr
Mo, Mi, Do: 14.00 – 16.00 Uhr

Schulleitersprechstunden nach Vereinbarung

Schulleitung: Carolin & Adrian Fischer
Verwaltung: Angelika Bitterich
Christina Brenner

Bankverbindungen:

Volksbank Kraichgau eG IBAN: DE77 6729 2200 0000 0334 05
BIC: GENODE61WIE
Kreissparkasse Heilbronn IBAN: DE51 6205 0000 0020 0164 21
BIC: HEISDE66XXX

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gebührenordnung

gültig ab 01. März 2022

Musikschule Eppingen e. V.
Ludwig-Zorn-Str. 16
75031 Eppingen

Tel.: 07262-8951

Homepage: www.musikschule-eppingen.de
E-Mail: info@musikschule-eppingen.de

§ 1 Unterrichtsgebühren gültig ab 1. März 2022

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden Unterrichtsgebühren erhoben. Die nachfolgende Übersicht zeigt die monatlich zu entrichtenden Raten je Schüler (Grundgebühren); evtl. Zuschläge und Ermäßigungen sind hierin nicht berücksichtigt.

Grundfächer		Einheit	Monatliches Entgelt
MusE-Mäuse von 0 - 1,5 Jahre mit Begleitperson	ab 6 Kindern	45 min	21,50 €
MusE-Minis ab 1 ½ Jahre mit Begleitperson	ab 6 Kindern	45 min	21,50 €
MusE-Maxis ab 3 Jahre zu Beginn mit Begleitperson	ab 6 Kindern	45 min	21,50 €
Musikalische Früherziehung I ab 4 Jahre	ab 6 Kindern	60 min	25,50 €
Musikalische Früherziehung II ab 5 Jahre	ab 6 Kindern	60 min	25,50 €
Instrumentenkarussell von 5 - 8 Jahre	ab 6 Kindern	60 min	31,50 €
Instrumental- und Vokalfächer		Einheit	Monatliches Entgelt
Einzelunterricht			
für Vorschulkinder im ersten Unterrichtsjahr		20 min	46,00 €
		30 min	59,00 €
		45 min	84,00 €
		60 min	112,00 €
Gruppenunterricht			
2 Schüler		30 min	33,00 €
		45 min	45,00 €
3 – 4 Schüler		45 min	36,00 €

§ 10 Finanzierung der MusE

Die Musikschule finanziert sich aus Entgelten der Eltern, Zuschüssen vom Land und Kreis, sowie den kommunalen Zuschüssen der an der MusE beteiligten Gemeinden.

§ 11 Haftung

1. Bei Unfällen im Rahmen des Unterrichts leistet die MusE den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu ihren Gunsten bei einem Versicherungsverband bestehenden Deckungsschutz Ersatz.

2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme an Veranstaltungen der MusE eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit der Gebührensatzung

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Die Musikschule behält sich vor, die Gebührensatzung anzupassen. Sie wird eine Änderung mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich ankündigen mit dem Hinweis, dass die Anpassung gilt, wenn der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten ihr nicht bis sechs Wochen vor Inkrafttreten widersprechen. Erhebt der Schüler nicht fristgerecht Einspruch, gilt die angepasste Gebühr ab dem genannten Zeitpunkt. Erklärt der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten innerhalb der genannten Frist, dass er/Sie mit der Gebührenerhöhung nicht einverstanden ist, gilt die zuvor vereinbarte Gebühr fort; die Musikschule ist in diesem Fall berechtigt, den Unterrichtsvertrag zum Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung zu kündigen. Diese Zusammenhänge wird die Musikschule im Ankündigungsschreiben erläutern.

Musikschule Eppingen e.V.
- der Vorstand -

§ 8 Unterrichtsausfall

Im Falle der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung einer Lehrkraft ist die Musikschule bemüht, die betroffenen Schüler bzw. – bei minderjährigen Schülern – die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren. Soweit möglich, wird der ausgefallene Unterricht nach Terminvereinbarung mit dem Schüler im laufenden Schuljahr nachgeholt; dies kann auch durch einen anderen Lehrer erfolgen. Wenn ein zumutbarer Ersatztermin nicht mehr im laufenden Schuljahr gefunden werden kann, werden die Gebühren für ausgefallene Unterrichtsstunden anteilig erstattet.

§ 9 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

1. Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten zum Ende eines jeden Schulhalbjahres (28./29. Februar bzw. 31. August) ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Vor einer Kündigung mangels Motivation o.ä. sollte unbedingt Rücksprache mit der Fachlehrkraft bzw. mit der Schulleiterin gehalten werden. Oft eröffnen sich während eines solchen Gesprächs neue positive Perspektiven. Ein solches Gespräch ist jedoch nicht Voraussetzung für eine Kündigung.

2. Bleibt der Schüler dem Unterricht ohne rechtfertigende Begründung länger als zwölf Wochen fern, ist die Musikschule berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich zu kündigen.

3. Gerät der Zahlungspflichtige mit fälligen Zahlungen, die eine Monatsgebühr erreichen, länger als zwei Monat in Verzug, ist die Musikschule berechtigt, den Unterrichtsvertrag außerordentlich zu kündigen oder den Schüler vom Unterricht auszuschließen, bis der Rückstand aufgeholt ist.

4. In begründeten Ausnahmefällen (Wegzug, schwerwiegende Krankheit) kann der Schüler den Unterrichtsvertrag zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform; dabei ist der Kündigungsgrund durch geeignete Nachweise zu belegen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

5. Lehrkräfte sind berechtigt, Abmeldungen in Schriftform entgegenzunehmen, können diese jedoch nicht bestätigen.

6. Abmeldungen werden von der Verwaltung schriftlich bestätigt.

7. Wenn der Lehrer zu einer weiteren Unterrichtung des Schülers nicht bereit oder nicht in der Lage ist, kann die Musikschule dem Schüler einen anderen Lehrer zuteilen. Ist ein anderer Lehrer nicht verfügbar oder ist der Schüler mit dem Wechsel nicht einverstanden, kann der Unterrichtsvertrag einvernehmlich aufgehoben werden.

Flexiunterricht		
Unterrichtseinheiten 30 min	5 x 30 min	135,00 €
	10 x 30 min	256,00 €
Unterrichtseinheiten 45 min	5 x 45 min	195,00 €
	10 x 45 min	367,00 €
Flexikarte Alexandertechnik	5 x 30 min	150,00 €
	5 x 45 min	225,00 €
Ergänzungs- und Ensemblefächer		
Musiktheorie, Gehörbildung, Studienvorbereitende Ausbildung		
Einzelunterricht		
	30 min	59,00 €
	45 min	84,00 €
	60 min	112,00 €
Ensembles		
Für Schüler der MusE:		entgeltfrei
Für externe Teilnehmer:	30 min	17,00 €
	45 min	22,00 €
MusE-Spatzen		
Für Schüler der MusE:		entgeltfrei
Für externe Teilnehmer:	45 min	12,50 €
Malwerkstatt		
	60 min	29,00 €
Probeunterricht		
	30 min	20,00 €
Korrepetition		
	45 min	26,00€

Eine Schnupperstunde, bei der der Interessent nach Absprache bei einer laufenden Unterrichtseinheit zuhört, ist kostenfrei.

Probeunterricht, bei dem der Schüler das Instrument aktiv kennen lernen kann, ist kostenpflichtig und wird mit 20,00 € für 30 Minuten abgerechnet.

Eine **Korrepetitionseinheit** von 45 Minuten pro Schuljahr ist kostenfrei.

Bei Inanspruchnahme von Mehrstunden intern wie extern fällt die Pauschale der Korrepetition nach § 1 an.

Externe Vorspiele werden je nach Aufwand und vorheriger Absprache mit einer Mindestpauschale von 50,00€ berechnet.

Findet der Unterricht auf Instrumenten statt, die von der MusE zur Verfügung gestellt werden (Klavier, Keyboard, Schlagzeug), berechnen wir eine monatliche Zusatzgebühr von 2,00 €.

§ 2 Anmeldung

1. Ein Unterrichtsvertrag kommt durch einen Anmeldeantrag des Schülers sowie dessen Annahme durch schriftliche Bestätigung der Musikschule zustande. Minderjährige Schüler müssen durch die Erziehungsberechtigten angemeldet werden. Über die Aufnahme von Schülern entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Eine Anmeldung ist auch während des laufenden Schuljahres möglich, sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

3. Bei Neuanmeldungen gelten die ersten zwei Monate als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag nach einem, oder nach zwei Monaten gekündigt werden.

4. Bei Neuanmeldungen wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

5. Mit der Anmeldung wird die Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung anerkannt.

6. Für Ummeldungen (Wechsel des Unterrichtsfachs, bzw. des Lehrers) gelten die vorstehenden Regeln entsprechend.

§ 3 Ermäßigungen

Ermäßigungen können je Schüler nur einfach in Anspruch genommen werden, eine Kumulierung ist nicht möglich.

Vereinschüler erhalten 10% Ermäßigung auf den Grundpreis. Die Ermäßigung wird nach Vorlage einer Vereinsbestätigung und nur für Instrumente, die im Verein gespielt werden, gewährt. Der betreffende Verein muss Mitglied der Musikschule Eppingen e.V. sein.

Geschwister

Das zweite und jedes weitere Kind einer Familie erhält für ein Unterrichtsfach eine Ermäßigung in Höhe von 20% auf den Grundpreis. Bei finanziellen Härtefällen können die Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der MusE.

§ 4 Zuschläge

Die in der Übersicht auf S. 2 f. aufgeführten Unterrichtsgebühren (Grundgebühren) gelten für Schüler, die ihren Erstwohnsitz in Eppingen, Gemmingen, Ittlingen, Kirchardt oder Zaberfeld haben. Bei auswärtigen Schülern wird ein Zuschlag von 25 % auf die Grundgebühr erhoben. Sulzfelder SchülerInnen zahlen einen Zuschlag von 6%. Schüler, die älter als 18 Jahre sind, haben einen Zuschlag von 25 % auf die Grundgebühr zu entrichten. SchülerInnen und Studenten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung dieser Zuschlag erlassen.

§ 5 Leihgebühren

Einige Instrumente können von der MusE gemietet werden. Einzelheiten werden in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die monatlichen Gebühren sind jeweils zum Monatsersten fällig und werden von der Musikschule per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Zahlung durch Überweisung ist zusätzlich zu jeder Rate eine Bearbeitungsgebühr von 1 € zu entrichten. Die Rate muss jeweils bis zum 15. eines jeden Monats auf dem Konto der Musikschule eingehen.

Die monatlichen Raten sind auch während der Ferienzeit zu entrichten.

Die Zahlungspflicht besteht ferner auch für Zeiten, in denen der Schüler dem Unterricht fernbleibt.

Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Unterrichtsmodalitäten

Während der Schulferien und an schulfreien Tagen findet kein Unterricht statt.

Maßgeblich ist der Ferienplan der Eppinger Schulen.

Für das volle Jahresentgelt garantieren wir mindestens 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr.

Ist der Schüler erkrankt oder aus sonstigen Gründen daran gehindert, am Unterricht teilzunehmen, hat er die Musikschule hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Unterrichtsgebühren sind auch in diesem Fall weiter zu entrichten; ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr oder auf Nachholen des Unterrichts besteht nicht.

Weist der Schüler durch Vorlage eines ärztlichen Attests eine Erkrankung nach, die länger als fünf Wochen dauert, werden ab der fünften Woche keine Gebühren erhoben.